

**Verordnung
über die Gestaltung
der Drucksorten zur Vollziehung der
NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**

0350/2-0	Stammverordnung 150/94	1994-12-02
	Blatt 1, 2, Anlage Muster 1-14	
0350/2-1	1. Novelle	16/95 1995-02-24
	Blatt 1, Muster 1, 3	
0350/2-2	2. Novelle	122/96 1996-09-11
	Blatt 2, Muster 1, 1a, 2, 3, 5, 5a, 6, 7, 11, 13 14,	
0350/2-3	3. Novelle	63/04 2004-09-17
	Blatt 2, Anlage Muster 1-18	
0350/2-4	4. Novelle	150/09 2009-12-11
	Blatt 1, 2, Anlage Muster 1-21 (Blatt 3-40)	
0350/2-5	5. Novelle	119/12 2012-09-26
	Blatt 2, Anlage Muster 5, 6, 14, 19	
0350/2-6	Druckfehlerberichtigung 12/13	2013-03-08
	Blatt 34a	
0350/2-7	6. Novelle	160/13 2013-12-23
	Anlage Muster 4, 5	
0350/2-8	7. Novelle	77/14 2014-09-12
	Blatt 1, 2, Anlage Muster 1-20	

0350/2-8

Ausgegeben am
12. September 2014

Jahrgang 2014
77. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 9. September 2014 aufgrund des § 73 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350–10, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die Gestaltung
der Drucksorten zur Vollziehung der
NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994**

Die Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350/2, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 1 lit.b wird die Wortfolge "Zu- und Vornamen" durch folgende Wortfolge ersetzt:*
- 2. Die Anlage lautet:*

Niederösterreichische Landesregierung:

Sobotka
Landeshauptmann-
Stellvertreter

Renner
Landeshauptmann-
Stellvertreterin

0350/2-8

Aufgrund des § 73 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350–0, wird verordnet:

§ 1

Zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350, müssen die in der Anlage enthaltenen Muster verwendet werden.

§ 2

- (1) Die Wählerverzeichnisse (§ 18 NÖ GRWO 1994) müssen enthalten:
 - a) Eine durchlaufende Numerierung der Eintragung der Wahlberechtigten,
 - b) deren *Vor- und Nachnamen* und gegebenenfalls einen akademischen Grad oder sonstigen Titel (z.B. Ing.),
 - c) deren Anschrift und
 - d) deren Geburtsjahr.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen zur Erleichterung des Verfahrens zur Ausstellung von Wahlkarten Raum für Eintragungen über deren Ausstellung und können zur Erleichterung des Abstimmungsverfahrens Raum für Eintragungen der erfolgten Stimmabgabe (fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses) aufweisen.
- (3) Die Wählerverzeichnisse müssen nach Wahlsprengel und innerhalb dieser nach dem Namensalphabet oder nach Straßen und/oder Hausnummern (eventuell Stiegennummern) geordnet angelegt werden.

§ 3

Der amtliche Stimmzettel muß aus weichem, weißlichen (hellen) Papier hergestellt werden.

- Muster 1: Kundmachung der Verordnung über die Wahlausschreibung*
- Muster 2: Kundmachung der Mitglieder der Gemeindevahlbehörde*
- Muster 3: Kundmachung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)*
- Muster 4: Wähleranlageblatt*
- Muster 5: Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses*
- Muster 6: Wahlvorschlag*
- Muster 7: Unterstützungserklärungen*
- Muster 8: Kundmachung der Wahlvorschläge*
- Muster 9: Kundmachung des Wahllokales (Gemeinde ohne Wahlsprengel)*
- Muster 10: Kundmachung der Wahllokale (Gemeinde mit Wahlsprengel)*
- Muster 11: Überkuvert*
- Muster 12: Wahlkarte*
- Muster 13: Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts*
- Muster 14: Amtlicher Stimmzettel*
- Muster 15: Abstimmungsverzeichnis*
- Muster 16: Niederschrift der Sprengelwahlbehörde*
- Muster 17: Niederschrift der besonderen Wahlbehörde*

*Muster 18: Niederschrift der Gemeindewahlbehörde –
Briefwahlkartenkontrollverfahren*

*Muster 19: Niederschrift der Gemeindewahlbehörde –
Ermittlungsverfahren*

Muster 20: Kundmachung des Wahlergebnisses

0350/2-8

Gemeinde:.....

Verwaltungsbezirk:.....

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des
§ 1 Abs. 4 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, verordnet:

„VERORDNUNG

über die Ausschreibung der Gemeinderatswahl

Für die Gemeinderatswahl wird als **Wahltag**

Sonntag, der

bestimmt.

Als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (**Stichtag**) gilt der

.....“

Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder beträgt Personen.

....., am

Der/Die Bürgermeister/in

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

0350/2-8

Gemeinde:
Verwaltungsbezirk:
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörde der Gemeinde
für die Durchführung der Gemeinderatswahl am setzt sich
wie folgt zusammen:

Vorsitzende/r:

.....

Stellvertreter/in:

.....

Als weitere Mitglieder wurden berufen:

a) als Beisitzer/innen:

Name	Partei
.....

usw.

b) als Ersatzmitglieder der Beisitzer/innen:

Name	Partei
.....

usw.

c) als Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....

usw.

d) als Ersatzmitglieder der Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....

usw.

....., am

Der/Die Bürgermeister/in

0350/2-8

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: *Niederösterreich*

KUNDMACHUNG

der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)

Als Vorsitzende, Beisitzer/innen, Vertrauenspersonen und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) bzw. der besonderen Wahlbehörde(n) für die am stattfindende Gemeinderatswahl wurden die auf den folgenden Seiten genannten Personen berufen:

....., am

*Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde*

Diese Kundmachung besteht aus Seiten.

0350/2-8

Fortsetzung der Kundmachung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)

Für den Wahlsprengel Nr.:

a) als Vorsitzende/r:

Name	Partei
.....

b) als Stellvertreter/in:

Name	Partei
.....

c) als Beisitzer/innen:

Name	Partei
.....

usw.

d) als Ersatzmitglieder der Beisitzer/innen

Name	Partei
.....

usw.

e) als Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....

usw.

f) als Ersatzmitglieder der Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....

usw.

0350/2-8

Fortsetzung der Kundmachung der Mitglieder der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n)

Für die besondere Wahlbehörde Nr.:

a) als Vorsitzende/r:

Name	Partei
.....

b) als Stellvertreter/in:

Name	Partei
.....

c) als Beisitzer/innen:

Name	Partei
.....

usw.

d) als Ersatzmitglieder der Beisitzer/innen

Name	Partei
.....

usw.

e) als Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....

usw.

f) als Ersatzmitglieder der Vertrauenspersonen:

Name	Partei
.....

usw.

0350/2-8

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Straße:

Haus Nr.:

Stiege:

Tür Nr.:

WÄHLERANLAGEBLATT

Vollständiger Name:

Geboren am:

Staatsangehörigkeit am Stichtag (das ist der)

.....

Hatten Sie am Stichtag in dieser Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz? JA/NEIN

....., am

Unterschrift

Das Wähleranlageblatt ist vom Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist eine wahlberechtigte Person aufgrund eines körperlichen Gebrechens an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Vertrauensperson das Ausfüllen oder Unterfertigen des Wähleranlageblattes für die wahlberechtigte Person vornehmen.

Hinweise

Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?

- a) Das Wähleranlageblatt ist im Falle eines Berichtigungsantrages gegen das Wählerverzeichnis von der vermeintlich wahlberechtigten Person auszufüllen und zusammen mit weiteren notwendigen Belegen dem Gemeindeamt rechtzeitig vorzulegen.
- b) Eine Person kann auch mehrere ordentliche Wohnsitze (z.B. einen in der Stadt und einen weiteren am Land) haben.
- c) Hat eine Person in derselben Gemeinde mehrere Wohnungen, so darf sie im Wählerverzeichnis dieser Gemeinde nur einmal eingetragen sein.

0350/2-8

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Auflegung des Wählerverzeichnisses für die Gemeinderatswahl

Das Wählerverzeichnis für die Durchführung der Gemeinderatswahl
am wird an folgenden fünf Werktagen, nämlich
am in
Zimmer öffentlich aufgelegt.

In das aufgelegte Wählerverzeichnis kann jedermann

am in der Zeit von Uhr bis Uhr¹⁾
am in der Zeit von Uhr bis Uhr¹⁾
am in der Zeit von Uhr bis Uhr¹⁾
am in der Zeit von Uhr bis Uhr¹⁾
am in der Zeit von Uhr bis Uhr¹⁾

Einsicht nehmen und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten muss die Gemeinde auch Kopien auf Kosten des/der Verlangenden herstellen.

Wahlberechtigt sind nur solche Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union innerhalb von zehn Tagen ab Beginn der Auflagefrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeindevahlbehörde
....., Zimmer einen mit einer Begründung versehenen Berichtigungsantrag einbringen. Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Für im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Berichtigungsantrag gemeinsam erhoben werden.

Der Berichtigungsantrag muss den Namen und die Wohnadresse der Person, die den Berichtigungsantrag erhoben hat, enthalten.

0350/2-8

Bei Anträgen auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind die zur Begründung des Verlangens notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster 4) anzuschließen.

Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.

Wenn ein Berichtigungsantrag von mehreren Personen unterschrieben worden ist, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die Person als zustellungsbevollmächtigt, die an erster Stelle unterschrieben hat.

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde können sowohl der/die Berichtigungswerber/in als auch die vom Berichtigungsantrag betroffene Person binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Auf dieselbe Weise kann auch jede/r Staatsbürger/in und jede/r Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union binnen drei Tagen nach Beginn der Kundmachung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. In beiden Fällen muss die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bei der Gemeinde eingebracht werden.

Die Gemeinde muss den/die Beschwerdegegner/in von der Beschwerde unverzüglich nach Einlangen verständigen. Die Verständigung muss die Mitteilung enthalten, dass der/die Beschwerdegegner/in in den Beschwerdeakt Einsicht nehmen kann und sich zur Beschwerde binnen zwei Tagen schriftlich äußern kann.

Schriftliche Eingaben können auch per E-Mail*), per Telefax*),*), eingebracht werden.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen bzw. entsprechend ergänzen!

Beschwerden müssen für jeden Fall gesondert überreicht werden. Nur für Familienangehörige in einem gemeinsamen Haushalt kann gemeinsam Beschwerde erhoben werden. Wenn die Beschwerde die Aufnahme einer Person verlangt, müssen ihr die zur Begründung notwendigen Belege, dazu gehören jedenfalls ein ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster 4), angeschlossen werden. Wenn die Streichung einer Person verlangt wird, muss dies begründet werden.

Die Gemeinde muss Beschwerden und allfällig erstattete Äußerungen unverzüglich an das Landesverwaltungsgericht weiterleiten.

Das Landesverwaltungsgericht muss über eine Beschwerde bis spätestens 50 Tage nach dem Stichtag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet eingebracht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst entscheiden.

Die Entscheidung über die Beschwerde muss sowohl dem/der Beschwerdeführer/in als auch dem/der Beschwerdegegner/in und der Gemeinde zugestellt werden. Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, muss die Gemeindewahlbehörde die Richtigstellung durchführen. Dabei müssen die Entscheidungsdaten angeführt werden. Bei Aufnahme einer Person muss der Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort fortlaufenden Zahl angeführt werden. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, wo die Person ursprünglich einzutragen gewesen wäre, muss auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hingewiesen werden.

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählervidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2013 (§§ 4 bis 8) und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050 (§§ 6 bis 8) noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden gegen die Evidenzen müssen die betreffenden Bestimmungen des 4. Abschnittes der NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, angewendet werden.

....., am

Der/Die Bürgermeister/in

¹⁾ *Die Einsichtnahme muss während der Amtsstunden, jedoch mindestens vier Stunden täglich, möglich sein (§ 21 Abs.1 zweiter Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350). An einem Tag der Auflagefrist darf außerdem die Einsichtsfrist keinesfalls vor 20 Uhr enden (§ 21 Abs.1 zweiter Satz NÖ GRWO 1994)!*

An die **Gemeindewahlbehörde** der Gemeinde

Gemäß § 29 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, wird folgender

WAHLVORSCHLAG

für die Wahl des Gemeinderates der

Gemeinde am

vorgelegt.

I.

Unterscheidende Parteibezeichnung und allfällige Kurzbezeichnung

Unterscheidende Parteibezeichnung¹):

.....

allfällige Kurzbezeichnung²): (.....)

¹) Die unterscheidende Parteibezeichnung darf einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung nicht mehr als sechs Worte umfassen.

²) Die Kurzbezeichnung darf höchstens sechs alphanumerische Schriftzeichen der deutschen Sprache umfassen und gilt stets als ein Wort.

**II.
Parteiliste der**

Wahlpartei:

Reihenfolge:

1	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
2	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
3	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
4	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
5	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
6	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
7	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
8	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
9	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
10	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
11	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb. Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			

usw.

III.

**Bezeichnung des/der zustellungsbevollmächtigten
Vertreters/Vertreterin und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin:**

A. Zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in:

Name:

Geburtsjahr:

Beruf:

Adresse:

**B. Stellvertreter/in des/der zustellungsbevollmächtigten
Vertreters/Vertreterin:**

Name:

Geburtsjahr:

Beruf:

Adresse:

Der/Die zustellungsbevollmächtigte Vertreter/in:

.....
Unterschrift

Aktenvermerk der Gemeinde:

Der Wahlvorschlag ist am um Uhr bei der Gemeinde eingelangt.

Zl:

Amtssiegel

.....
Unterschrift des/der Übernehmenden

0350/2-8

Beiblatt über die Erklärung des/der Wahlwerbers/in:

*Der/Die gefertigte Wahlwerber/in stimmt der Aufnahme in den Wahlvorschlag der
Wahlpartei zu und erklärt, sich nicht auf dem
Wahlvorschlag einer anderen Wahlpartei in der Gemeinde um das Amt eines
Gemeinderatsmitgliedes zu bewerben:*

Name:

Unterschrift:

0350/2-8

An die **Gemeindewahlbehörde** der Gemeinde

Gemäß § 29 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, werden folgende

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNGEN

für die Wahl des Gemeinderates der

Gemeinde: am

vorgelegt.

I.

Unterscheidende Parteibezeichnung und allfällige Kurzbezeichnung

Parteibezeichnung:

allfällige Kurzbezeichnung: (.....)

II.

Unterstützungserklärungen

Die gefertigten Wahlberechtigten unterstützen den Wahlvorschlag mit der oben stehenden Parteibezeichnung und erklären, keine andere Wahlpartei in dieser Gemeinde zu unterstützen.

Unterstützungserklärung für

Reihenfolge:

1	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

2	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

3	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

4	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

5	Name: ...	
	Beruf: ...	
	Geburtsjahr: ...	
	Adresse: ...	Unterschrift:

usw.

0350/2-8

III.

Der/Die zustellungsbevollmächtigte Vertreter/in:

.....
Unterschrift

Aktenvermerk der Gemeinde:

Die Unterstützungserklärungen sind am um Uhr bei der Gemeinde eingelangt.

Zl:

Amtssiegel

.....
Unterschrift des/der Übernehmenden

IV. Erläuterungen

In Gemeinden bis 1.000 Einwohnern bedarf ein Wahlvorschlag keiner Unterstützung.

In Gemeinden von 1.001 bis 2.000 Einwohnern muss ein Wahlvorschlag von mindestens zehn aktiv Wahlberechtigten unterstützt werden.

In Gemeinden von 2.001 bis 10.000 Einwohnern muss der Wahlvorschlag von mindestens so vielen aktiv Wahlberechtigten unterstützt werden, als in der jeweiligen Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In Gemeinden über 10.000 Einwohnern muss der Wahlvorschlag von mindestens doppelt so vielen aktiv Wahlberechtigten unterstützt werden, als in der jeweiligen Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Wahlwerber/innen, die ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt haben, werden in allen Fällen in die Zahl der notwendigen Anzahl von Unterstützungserklärungen eingerechnet. Sie brauchen daher diese Unterstützungserklärung nicht mehr zu unterschreiben.

Jene Wahlparteien, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten waren, bedürfen keiner Unterstützungserklärungen. Gleiches gilt, wenn der/die Zustellungsbevollmächtigte einer Wahlpartei, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten war, der Gemeindevahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, dass diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt.

Gemeindewahlbehörde der Gemeinde:
 Verwaltungsbezirk:
 Land: Niederösterreich
 Gemeinderatswahl am

KUNDMACHUNG

der Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien

Gemäß § 34 der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, werden hiermit die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien in folgender Reihenfolge für die Wahl in den Gemeinderat veröffentlicht, wobei die Parteilisten (die Listen der Wahlwerber/innen) in den folgenden Blättern enthalten sind.

Reihen- folge	Parteibezeichnung	Zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in
	Allf. Kurzbezeichnung	Stellvertreter/in
		(Name, Geburtsjahr, Beruf, Anschrift)

1

2

3

usw.

Diese Kundmachung besteht aus Seiten.
 Andere als die hier kundgemachten Parteien können nicht gewählt werden.

....., am

Der/Die Vorsitzende der
 Gemeindewahlbehörde

0350/2-8

0350/2-8

Parteiliste der
Wahlpartei:

Reihenfolge:

1	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
2	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
3	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
4	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
5	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
6	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
7	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
8	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
9	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
10	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
11	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			
12	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...	Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...	
	Adresse: ...			

usw.

**Parteiliste der
Wahlpartei:**

Reihenfolge:

1	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
2	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
3	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
4	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
5	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
6	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
7	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
8	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
9	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
10	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
11	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			
12	Vorname: ...		Nachname: ...	
	Beruf: ...		Geb.Jahr: ...	Staatsangehörigkeit: ...
	Adresse: ...			

USW.

0350/2-8

Gemeindevahlbehörde:
Verwaltungsbezirk:
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokales, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am stattfindende Gemeinderatswahl wird festgesetzt:

Wahllokal:

Verbotszone:

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit	... Uhr	... Uhr
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde*)	... Uhr	... Uhr

*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

....., am

Der/Die Vorsitzende der
Gemeindevahlbehörde

0350/2-8

Gemeindewahlbehörde:
Verwaltungsbezirk:
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

**der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone
und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt
ist**

Für die am stattfindende Gemeinderatswahl wird von der
Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende Wahlsprengel
eingeteilt.

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: ...		
Wahllokal: ...		
Verbotszone: ...		
Wahlzeit:	Beginn: Uhr	Ende: Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: ...		
Wahllokal: ...		
Verbotszone: ...		
Wahlzeit:	Beginn: Uhr	Ende: Uhr

usw.

0350/2-8

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)*	... Uhr	... Uhr

**) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.*

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.


....., am

*Der/Die Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde*

(Überkuvert (DIN C4, 229 x 324 mm) – Vorderseite)

Postgebühr beim Empfänger einheben

—————
Reply paid
Antwortsendung
ÖSTERREICH/AUSTRIA
—————

No stamp required

Nicht frei machen

**An die
Gemeindewahlbehörde**


.....
.....
.....

ÖSTERREICH/AUSTRIA

0350/2-8

(Wahlkarte (200 x 280 mm) – Vorderseite)

WAHLKARTE DER GEMEINDE
FÜR DIE GEMEINDERATSWAHL 20..

Gemeinde		Wahlsprengel Nr.	Wählerverzeichnis Nr.
Name	Anschrift		Geburtsjahr
			
..... am			
Mit meiner nebenstehenden Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich das Wahlrecht persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgeübt habe.		Untersreiben Sie hier:	

➤ **Mit der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme im Wege der Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben:**

- Füllen Sie bitte den Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das Wahlkuvert, legen Sie dieses wieder in die Wahlkarte und kleben Sie diese zu.
- Geben Sie die eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie eigenhändig unterschreiben.
- Legen Sie die Wahlkarte in das große voradressierte Überkuvert und kleben Sie auch dieses zu.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig (spätestens am Wahltag, 6.30 Uhr) bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte unfrankiert in einen Briefkasten einwerfen, bei einem Postamt oder Postpartner aufgeben oder bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde abgeben.

➤ **Sie können die Wahlkarte am Wahltag verwenden:**

- Durch persönliche Stimmabgabe vor jeder Sprengelwahlbehörde der diese Wahlkarte ausstellenden Gemeinde, indem Sie die nicht zugeklebte Wahlkarte dem Leiter der Sprengelwahlbehörde übergeben. Der Wahlleitung ist eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus welcher Ihre Identität hervorgeht (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jeder amtliche Lichtbildausweis) vorzulegen.
- Durch Übermittlung der unterschriebenen und zugeklebten Wahlkarte (persönlich oder per Boten/Botin) an die für Sie zuständige Sprengelwahlbehörde bis zum Schließen des Wahllokals.
- Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel – falls eingerichtet – oder vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlbehörde“ genannt) abgeben. Der Wahlleitung ist eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus welcher Ihre Identität hervorgeht (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jeder amtliche Lichtbildausweis) vorzulegen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Wahlkarte als Briefwahlkarte verwenden, muss sie spätestens am Wahltag, 6.30 Uhr, bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde einlangen oder am Wahltag im zuständigen Wahllokal bis zum Wahlschluss abgegeben werden. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde ausnahmslos nicht ersetzen!

0350/2-8

Gemeindewahlbehörde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Verzeichnis der Überkuverts und der Wahlkarten ohne Überkuvert

Bis zum Wahltag, 6.30 Uhr, sind bei der Gemeindewahlbehörde die nachfolgend mit fortlaufenden Zahlen und mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich ist, versehenen Überkuverts (und allenfalls auch Wahlkarten ohne Überkuvert) eingelangt:

<i>fortlaufende Zahl</i>	<i>Datum und Uhrzeit des Einlangens des Überkuverts bzw. der Wahlkarte ohne Überkuvert</i>

usw.

0350/2-8

Hinweise:

- *Die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) dürfen von der Gemeindewahlbehörde erst am Wahltag, ab 6.30 Uhr, geöffnet werden.*
- *Die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) müssen vom Gemeindewahlleiter bis zum Beginn der am Wahltag gemäß § 42a Abs.4 erster Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, vorzunehmenden Überprüfung unter Verschluss verwahrt werden.*
- *In dieses Verzeichnis sind auch die am Wahltag um 6.30 Uhr dem Einlaufkasten entnommenen und mit diesen Einlangensdaten versehenen Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) einzutragen.*
- *Dieses Verzeichnis muss der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Briefwahlkartenkontrollverfahren (Muster 18) angeschlossen werden.*

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinderatswahl am in der Gemeinde

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1	<input type="radio"/>
2	<input type="radio"/>
3	<input type="radio"/>
4	<input type="radio"/>
<i>usw.</i>
...
...
...
...
Raum für Vorzugsstimme(n)			

0350/2-8

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Wahlsprenkel:

Abstimmungsverzeichnis

Fortl. Zahl	Name des/der Wählers/Wählerin	Nummer des Wählerverzeichnisses	Anmerkung

(Für die weiteren Seiten ist nur mehr das Raster zu drucken.)

0350/2--8

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: **Niederösterreich**

ZUR BEACHTUNG!

In einer Gemeinde, in der die Gemeindegewahlbehörde auch als Sprengelwahlbehörde fungiert (§ 10 Abs.2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), sind diese Niederschrift und die Muster 18 und 19 von der Gemeindegewahlbehörde auszufüllen.

Niederschrift

der Sprengelwahlbehörde Nr. über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

am Wahltag, Sonntag dem

Beginn der Amtshandlung: Uhr

I.

Anwesende Mitglieder der **Sprengelwahlbehörde:**

Vorsitzende/r	...
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden	...
Beisitzer/innen (Namen, Partei)	...
Vertrauens- personen (Namen, Partei)	...
Ersatzmitglieder der Beisitzer/innen (Namen, Partei)	...
Ersatzmitglieder der Vertrauenspersonen (Namen, Partei)	...
NICHT erschienen sind (Namen, Partei)	...

0350/2-8

Anwesende Wahlzeugen/Wahlzeuginnen:

für die Partei (Parteibezeichnung)	Name
...	...
...	...
...	...

usw.

Sodann übergibt der/die Vorsitzende der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen Stimmzetteln.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf geben die Wähler/innen in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimmen ab.

Briefwahlkarten

Um Uhr übernimmt die Sprengelwahlbehörde zusammen mit einer sprengelbezogenen Kopie des Verzeichnisses der Wahlkarten (aus Muster 18) die von der Gemeindevahlbehörde in verschlossenem Umschlag übermittelten **Wahlkarten** und legt sie in ein **gesondertes Behältnis**. In diesem Behältnis müssen **auch** die verschlossenen **Wahlkarten** der in das Wählerverzeichnis dieser Sprengelwahlbehörde eingetragenen Wähler/innen, welche die verschlossenen Wahlkarten (persönlich oder durch Boten/Botin) dieser Sprengelwahlbehörde übermittelt haben, aufbewahrt werden.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

Besondere Beschlüsse z.B. nach § 40 Abs.4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350
Beschluss
...

Folgende Wähler/innen mit den folgenden Nummern des Wählerverzeichnisses, werden angewiesen, sich ohne Begleitperson in die Wahlzelle zu begeben, weil bei ihm/ihr die Voraussetzungen des § 41 Abs.6 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, nicht gegeben ist:

<i>Wähler/in</i>	<i>Nr.</i>	<i>Begründung</i>
------------------	------------	-------------------

...

Sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse

...

...

...

...

...

...

...

0350/2-8

II.

Ende der Wahlhandlung

Nur für eine Sprengelwahlbehörde, die die ungeöffneten Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde übernimmt

Von der besonderen Wahlbehörde werden Wahlkuverts übernommen.

Diese Zahl stimmt mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis besuchten Wähler/innen - nicht - überein.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....
.....

Diese ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde werden ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Gleichfalls werden die Wahlakten von der besonderen Wahlbehörde übernommen und bilden einen Teil der Wahlakten der übernehmenden Wahlbehörde.

Ermittlungsverfahren

Die Wahlhandlung wird um Uhr beendet. Im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Wahlbehörde, die Stellvertreter des/der Vorsitzenden, die Ersatzmitglieder, die Vertrauenspersonen, das Hilfspersonal und die Wahlzeugen/Wahlzeuginnen.

A. Zunächst wird Folgendes festgestellt:

1. Die Anzahl der von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 42a Abs.4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, übernommenen - in dem gesonderten Behältnis aufbewahrten - Wahlkarten beträgt:
2. Die Anzahl der gemäß § 42a Abs.2 letzter Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350 - gleichfalls in dem gesonderten Behältnis aufbewahrten - verschlossenen Wahlkarten jener Wähler/innen, welche die verschlossenen Wahlkarten dieser Sprengelwahlbehörde persönlich oder durch Boten/Botin übermittelt haben (siehe auch den obigen Abschnitt „Briefwahlkarten“), beträgt:
3. Die Anzahl der anlässlich der persönlichen Ausübung des Wahlrechts den Wählern/Wählerinnen abgenommenen Wahlkarten (§ 42 Abs.1 und 2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) beträgt:

0350/2-8

B. Nun werden die Wahlkarten gemäß den Punkten A.1. und A.2. auf das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes überprüft.

Eine Wahlkarte ist nichtig, wenn

- die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den/die Wahlberechtigte/n abgegeben wurde,
 - die Wahlkarte am Wahltag nicht bis spätestens 6.30 Uhr bei der auf der Wahlkarte bezeichneten Gemeindevahlbehörde oder nicht bis zum Schließen des Wahllokals bei jener Sprengelwahlbehörde eingelangt ist, in deren Wählerverzeichnis der/die Wähler/in eingetragen ist.
1. Mit Beschluss der Sprengelwahlbehörde werden folgende, von der Sprengelwahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen zu versehenen Wahlkarten als **n i c h t i g** erklärt und **u n g e ö f f n e t** dem Wahlakt unter Verschluss beigelegt:

Fortlaufende Zahl	Begründung
1	...
2	...
3	...
4	...
5	...

usw.

2. Die Anzahl der demnach **gültigen Wahlkarten** (Summe A.1. und A.2. abzüglich der Anzahl der als nichtig erklärten Wahlkarten) beträgt:

C. Danach werden die gültigen Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und diese ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Die in der Wahlurne befindlichen **Wahlkuverts** werden sodann gründlich **vermengt**.

Nach Entleerung der Wahlurne und Zählung der abgegebenen Wahlkuverts wird festgestellt,

<input type="checkbox"/>	dass die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Anzahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen Wähler/innen einschließlich der Zahl der gültigen Wahlkarten (Punkt B.2.) übereinstimmt.
<input type="checkbox"/>	dass die Anzahl der Kuverts beträgt und daher um größer/kleiner ist als die Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis erschienenen Wähler/innen einschließlich der Zahl der gültigen Wahlkarten (Punkt B.2.). Dieser Unterschied ist (dürfte) darauf zurückzuführen (sein), dass

D. Nun werden die Wahlkuverts geöffnet und die Stimmzettel gezählt.

Es wurden insgesamt Stimmzettel abgegeben.

Mit Beschluss der Sprengelwahlbehörde werden folgende, von der Wahlbehörde mit fortlaufenden Zahlen zu versehende Stimmzettel als **ungültig** erklärt und dem Wahlakt unter Verschluss beigefügt:

Fortlaufende Zahl	Begründung
1	...
2	...
3	...
4	...

usw.

Gesamtzahl der ungültigen Stimmen:

Gesamtzahl der gültigen Stimmen:

Von den gültigen Stimmen entfallen:

1. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.
2. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.
3. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.
4. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.
5. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.
6. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.
7. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.
8. **auf den Wahlvorschlag**, **Stimmen**,
 davon mit Namensnennung Stimmen,
 davon ohne Namensnennung Stimmen.

usw.

III.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das (die) Wählerverzeichnis(se);
2. das (die) Abstimmungsverzeichnis(se);
3. die gültigen, in einem gesonderten Umschlag verpackten leeren Wahlkarten*);
4. die als nichtig erklärten, in einem gesonderten Umschlag verpackten Wahlkarten*);
5. die nach Parteien geordnet verpackten und mit den entsprechenden Aufschriften versehenen gültigen Stimmzettel, innerhalb derselben getrennt nach Stimmzettel mit Namensnennung und ohne Namensnennung;
6. die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag verpackt sind*);
7. eine Kopie des Verzeichnisses der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 13)*);
8. das Beiblatt zur Niederschrift der Sprengelwahlbehörde*).

*) Bitte Nichtzutreffendes streichen!

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von

.....

verweigert, weil

.....

Geschlossen und gefertigt um Uhr

Vorsitzende/r (Stellvertreter/in):

.....

Beisitzer/innen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ersatzmitglieder):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: *Niederösterreich*

ZUR BEACHTUNG!

In einer Gemeinde, in der die Gemeindegewahlbehörde auch als besondere Wahlbehörde fungiert (§ 10 Abs.2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), sind diese Niederschrift und die Muster 18 und 19 von der Gemeindegewahlbehörde auszufüllen.

Niederschrift

der besonderen Wahlbehörde über die Vorgänge bei der Wahl des Gemeinderates

am Wahltag, Sonntag dem

Beginn der Amtshandlung: Uhr

I.

Anwesende Mitglieder der **besonderen Wahlbehörde:**

Vorsitzende/r	...
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden	...
Beisitzer/innen (Namen, Partei)	...
Vertrauenspersonen (Namen, Partei)	...
Ersatzmitglieder der Beisitzer/innen (Namen, Partei)	...
Ersatzmitglieder der Vertrauenspersonen (Namen, Partei)	...
NICHT erschienen sind (Namen, Partei)	...

Anwesende Wahlzeugen/Wahlzeuginnen:

für die Partei (Parteibezeichnung)	Name
...	...
...	...
...	...
...	...

usw.

Sodann übergibt der/die Vorsitzende der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Wähler/innen, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs.2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurde), das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat an amtlichen Stimmzetteln.

Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Hierauf werden die bettlägerigen oder einer behördlichen Freiheitsbeschränkung unterliegenden Wähler/innen, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs.2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurde, von der besonderen Wahlbehörde aufgesucht und es wird ihnen und den anderen anwesenden Personen, die über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, die Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben.

Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung:

Besondere Beschlüsse z.B. nach § 40 Abs.4 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350
Beschluss
...

<i>Sonstige Beschlüsse und Vorkommnisse</i>
...
...
...
...
...
...
...
...

II.

Ende der Wahlhandlung

Nachdem die Wähler/innen, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs.2 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, ausgestellt wurden, aufgesucht worden sind, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für beendet und schließt die Wahlhandlung um Uhr.

Die besondere Wahlbehörde stellt unmittelbar nach Beendigung der Wahlbehandlung fest, dass

<input type="checkbox"/>	die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Zahl der laut Abstimmungsverzeichnis besuchtenWähler/innen übereinstimmt;
<input type="checkbox"/>	die Anzahl der Kuverts beträgt und daher mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler/innen nicht übereinstimmt. Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

Sodann werden alle Wahlkuverts ungeöffnet jener Sprengelwahlbehörde zur Stimmenauszählung übergeben, die von der Gemeindewahlbehörde dafür bestimmt wurde. Gleichfalls werden das Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, die Niederschrift bzw. anderen Wahlakten dieser Wahlbehörde übergeben.

III.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das Wählerverzeichnis;
2. das Abstimmungsverzeichnis;
3. die Wahlkarten der Wahlkartenwähler/innen.

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von

.....

verweigert, weil

.....

.....

Geschlossen und gefertigt um Uhr

Vorsitzende/r (Stellvertreter/in):

Beisitzer/innen:

(Ersatzmitglieder):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

0350/2-8

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Niederschrift

der Gemeindevahlbehörde über die Wahl des Gemeinderates

Kontrollverfahren für die im Wege der Briefwahl übermittelten Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuvert

Beginn der Amtshandlung: Sonntag, der, Uhr

Anwesende Mitglieder der **Gemeindevahlbehörde**:

Vorsitzende/r:	...
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden:	...
Beisitzer/innen: (Namen, Partei)	...
Vertrauens- personen: (Namen, Partei)	...
Ersatzmitglieder der Beisitzer/innen: (Namen, Partei)	...
Vertreter der Vertrauenspersonen: (Namen, Partei):	...
NICHT erschienen sind: (Namen, Partei)	...

0350/2-8

Die Gemeindewahlbehörde stellt fest, dass die Anzahl der eingelangten Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuvert beträgt.

Diese Zahl stimmt mit der Anzahl der in dem Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 13) eingetragenen Überkuverts und Wahlkarten - nicht - überein.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....
.....
.....

Danach werden die Überkuverts geöffnet, die Wahlkarten entnommen, entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufgeteilt und in das folgende Verzeichnis eingetragen:

Verzeichnis der Wahlkarten für den Wahlsprengel Nr. 1

<i>fortlaufende Zahl</i>	<i>Nummer des Wähler- verzeichnisses</i>	<i>fortlaufende Zahl</i>	<i>Nummer des Wähler- verzeichnisses</i>	<i>fortlaufende Zahl</i>	<i>Nummer des Wähler- verzeichnisses</i>

usw.

Verzeichnis der Wahlkarten für den WahlsprengeI Nr. 2					
fortlaufende Zahl	Nummer des Wähler-verzeichnisses	fortlaufende Zahl	Nummer des Wähler-verzeichnisses	fortlaufende Zahl	Nummer des Wähler-verzeichnisses

usw.

Sodann werden die Wahlkarten mit je einer sprengeIbezogenen Kopie des obigen Verzeichnisses unverzüglich in einem verschlossenen – und versiegelten*) - Umschlag durch Boten/Botin der jeweiligen SprengeIwahlbehörde übermittelt. Die Übermittlung unterbleibt bei jenen Wahlkarten, die die Gemeindegewahlbehörde als SprengeIwahlbehörde (§ 10 Abs.2 zweiter Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) betreffen.

*) Nichtzutreffendenfalls bitte streichen!

Dieser Niederschrift ist das Verzeichnis der Überkuverts und Wahlkarten ohne Überkuverts (Muster 13) angeschlossen.

Die vorliegende Niederschrift wird sodann allen Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von

.....

verweigert, weil

.....

Geschlossen und gefertigt um Uhr

Vorsitzende/r (Stellvertreter/in):

Beisitzer/innen:

(Ersatzmitglieder):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....“

Gemeinde:

Verwaltungsbezirk:

Land: Niederösterreich

Niederschrift

der Gemeindewahlbehörde über die Wahl des Gemeinderates

Ermittlungsverfahren

Beginn der Amtshandlung: Sonntag, der, Uhr

Anwesende Mitglieder der **Gemeindewahlbehörde**:

Vorsitzende/r:	...
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden:	...
Beisitzer/innen: (Namen, Partei)	...
Vertrauenspersonen: (Namen, Partei)	...
Ersatzmitglieder der Beisitzer/innen: (Namen, Partei)	...
Vertreter der Vertrauenspersonen: (Namen, Partei):	...
NICHT erschienen sind: (Namen, Partei)	...

0350/2-8

Die Gemeindevahlbehörde stellt auf Grund der von den Sprengelwahlbehörden vorgelegten Wahlakten Folgendes fest:

Zahl der Wahlberechtigten:	...
Zahl der zu wählenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen:	...
Zahl der abgegebenen Stimmen:	...
Zahl der ungültigen Stimmen:	...
Zahl der gültigen Stimmen:	...

Es wurden für folgende Parteien gültige Stimmen (Parteisummen) abgegeben:

<i>im Wahlsprengel</i>	<i>für die Partei</i>	<i>für die Partei</i>	<i>für die Partei</i>	<i>für die Partei</i>	<i>für die Partei</i>
<i>usw.</i>					
Parteisummen:					

Berechnung der auf jede Wahlpartei entfallenden Mandate (§ 53 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350)

Partei					
Zahl der gültigen Stimmen					
1/2 der Stimmen					
1/3 der Stimmen					
1/4 der Stimmen					
1/5 der Stimmen					
1/6 der Stimmen					
1/7 der Stimmen					
1/8 der Stimmen					
1/9 der Stimmen					
1/10 der Stimmen					
1/11 der Stimmen					
1/12 der Stimmen					
1/13 der Stimmen					
1/14 der Stimmen					
1/15 der Stimmen					
1/16 der Stimmen					
1/17 der Stimmen					
1/18 der Stimmen					
1/19 der Stimmen					
1/20 der Stimmen					
1/21 der Stimmen					
1/22 der Stimmen					
1/23 der Stimmen					
1/24 der Stimmen					

usw.

Die Wahlzahl ist sohin die Zahl

Da auf Grund der ermittelten Wahlzahl die Parteien

.....

auf ein Gemeinderatsmandat denselben Anspruch haben, wurde gemäß § 53 Abs.6 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, durch das Los entschieden, dass dieses Mandat die Partei erhält.

Nach dem vorstehenden Ermittlungsverfahren erhalten daher an Mandaten:

Partei	Mandatszahl:
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

usw.

Die Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Bewerber/innen ergibt sich aus den angeschlossenen Beiblättern zu dieser Niederschrift

Gewählt sind daher:

Partei	...
1. in den Gemeinderat:
2. als Ersatzmitglieder:

<i>Partei</i>	...
1. in den Gemeinderat:
2. als Ersatzmitglieder:

<i>Partei</i>	...
1. in den Gemeinderat:
2. als Ersatzmitglieder:

<i>Partei</i>	...
1. in den Gemeinderat:
2. als Ersatzmitglieder:

<i>Partei</i>	...
1. in den Gemeinderat:
2. als Ersatzmitglieder:

usw.

Dieser Niederschrift sind angeschlossen:

1. Das (die) Wählerverzeichnis(se);
2. das (die) Abstimmungsverzeichnis(se);
3. die Wahlkarten der Wahlkartenwähler/innen;
4. die nach Parteien geordnet verpackten und mit den entsprechenden Aufschriften versehenen gültigen Stimmzettel, innerhalb derselben getrennt nach Stimmzettel mit Namensnennung und ohne Namensnennung;
5. die ungültigen Stimmzettel, die in einem gesonderten Umschlag verpackt sind;
6. die Niederschrift(en) der Sprengelwahlbehörde(n) und der besonderen Wahlbehörde(n);
7. die Beiblätter zur Niederschrift bezüglich der Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Bewerber/innen.

Die Niederschrift wird sodann allen Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zur Unterschrift vorgelegt.

Die Unterfertigung der Niederschrift wird von

.....
.....

verweigert, weil

.....
.....

Geschlossen und gefertigt um Uhr

Vorsitzende/r (Stellvertreter/in):

Beisitzer/innen:

(Ersatzmitglieder):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Beiblatt zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde

Ermittlung der Wahlpunkte und der gewählten Bewerber/Bewerberinnen

Gemeindewahlbehörde:

Verwaltungsbezirk:

Gemeinderatswahl am:

Dieses Beiblatt ist von der Gemeindewahlbehörde auszufüllen, wenn für mindestens eine der wahlwerbenden Parteien mindestens 11 Stimmzettel mit Bezeichnungen von Wahlwerbern abgegeben worden sind.

Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Mandate:

Es folgt die Berechnung der Wahlpunkte:

0350/2-8

Gemeindewahlbehörde:
 Verwaltungsbezirk:
 Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
..... Stimmen abgegeben.		
..... Stimmen waren ungültig.		
Von den..... gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

usw.

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt:

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

0350/2-8

<i>Partei</i>	<i>Mitglied des Gemeinderates</i>
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

usw.

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrer passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

....., am

Der/Die Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am:

Abgenommen am: